

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2011/047

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei

Datum: 12.04.2011

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Wichelmann / 604-200

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr	26.09.2011	öffentlich
Verwaltungsausschuss	27.09.2011	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	11.10.2011	öffentlich

Neufassung der Kurbeitragssatzung

Durch den zum 01.01.2011 erfolgten Wegfall der staatlichen Anerkennung als Luftkurort für die Ortschaften Kayhausen, Aschhausen, Helle, Elmendorf, Rostrup I und Specken ist eine Überarbeitung der Kurbeitragssatzung und eine Neukalkulation des Kurbeitrages notwendig geworden. In der jetzigen Satzung sind zwar die kurbeitragspflichtigen Gebiete eindeutig und rechtssicher festgesetzt, trotzdem „passt“ der Satzungstext nicht mehr zur neuen Rechtslage.

Ausdehnung der Kurbeitragserhebung auf das gesamte Gemeindegebiet

Mit der Änderung der Satzung nehmen wir die Diskussion aus vergangenen Jahren wieder auf, in der beklagt wurde, dass die bisherige Kurbeitragserhebung (Erhebung in den anerkannten Ortsteilen, aber nicht in den nicht anerkannten) ungerecht sei. Zur damaligen Zeit war eine Änderung rechtlich nicht möglich, da seinerzeit nur in den anerkannten Bauerschaften der Kurbeitrag erhoben werden durfte. In der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aus dem Jahr 2007 wurde aber geregelt, dass eine Gemeinde, die teilweise als Kurort anerkannt ist, von allen Personen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, Kurbeitrag erheben darf. In der beigefügten Satzung haben wir diese Möglichkeit aufgegriffen und schlagen eine Kurbeitragserhebung im gesamten Gemeindegebiet vor.

Weitere inhaltliche Änderungen

In § 3 haben wir als weiteren Befreiungstatbestand die Begleiter von Jugendgruppen aufgenommen, um sie den Begleitpersonen von Schwerbehinderten gleich zu stellen.

Bisher bestanden zwei Kurbeitragszonen in unserer Gemeinde. Der Bezirk I bestand faktisch nur aus der Kurklinik, der Bezirk II aus allen weiteren anerkannten Gebieten. Beim Vorliegen von zwei Kurbeitragszonen müssen auch zwei Kalkulationen mit gesonderten Kostenzuordnungen vorgenommen werden. Dies ist nicht sachgerecht möglich, daher gehen wir bei der Neufassung von einer einheitlichen Kurbeitragszone aus.

Beitragskalkulation

Unter den vorgenannten Prämissen haben wir die Kalkulation erstellt. Dabei sind die kurbeitragsfähigen Aufwendungen zu ermitteln und um den Eigenanteil zu reduzieren. Von

den verbleibenden Kosten sind die anteiligen Einnahmen abzuziehen. Die genannten „Eigenanteile“ sind ungewöhnlich hoch. Dies liegt daran, dass hierin nicht nur die Nutzung durch Einwohner der Gemeinde abgebildet wird, sondern auch die Nutzung durch Tagesgäste, die keine Unterkunft in der Gemeinde nehmen und von uns aus Praktikabilitätsgründen nicht zum Kurbeitrag herangezogen werden. Um durch die Nichtveranlagung dieses Personenkreises nicht die Übernachtungsgäste unzulässig zu belasten, rechnen wir die entsprechenden anteiligen Kosten heraus.

Bei der Kalkulation hat sich ein Tageskurbeitrag von 2,-€ pro Person ergeben. Personen, die eine Vergünstigung wegen Schwerbehinderung o.ä. erhalten, zahlen 1,60 € pro Person. Der Jahreskurbeitrag errechnet sich auf der Basis von 30 Übernachtungen pro Jahr und beträgt daher 60,-€ bzw. 48,-€ für Begünstigte.

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Neufassung der Kurbeitragssatzung mit der Neukalkulation des Kurbeitrages wird beschlossen.

Externe Anlagen:

1. Neufassung der Kurbeitragssatzung
2. Kurbeitragskalkulation

Gleichlautender Beschlussvorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr vom 26.09.2011 und des Verwaltungsausschusses vom 27.09.2011 für den Rat der Gemeinde am 11.10.2011